



Stadt Graz

Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz



EUROPASTADT

Nr. 1

Mittwoch, den 2. Februar 2005

Jahrgang 101

Kundmachungen, Verlautbarungen

Stadt Graz Gewerbeamt

A 4-5/2005/1

Kundmachung

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. November 1964, LGBl. Nr. 356/1964 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 1989/27 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte Ende März/Anfang April 2005 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 28. Februar 2005 beim Magistrat Graz, Gewerbeamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Diese Unterlagen sind auch im Landesjagdamt in 8010 Graz, Schwimmschulkai 88 sowie in den Schulen für die Ablegung der Prüfung erhältlich.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-878/2004-1

01.02 Bebauungsplan Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet „Am Eisernen Tor-Hans-Sachs-Gasse-Hamerlinggasse-Opernring“, 1. Bezirk, KG. Innere Stadt, Auflage des Entwurfes; Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 20. Jänner 2005 beschlossen, den Entwurf des 01.02

Bebauungsplanes Kern-, Büro- und Geschäftsgebiet „Am Eisernen Tor-Hans-Sachs-Gasse-Hamerlinggasse-Opernring“ gemäß § 27 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der geltenden Fassung LGBl. Nr. 97/2002 in der Zeit

von Donnerstag, den 3. Februar 2005 bis Donnerstag, den 31. März 2005

zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden, innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock stempelgebührenfrei bekannt gegeben werden.

Während der Amtsstunden erfolgt im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit.

Die im § 29 Abs. 1 Stmk. ROG und in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, LGBl. Nr. 101/1989 angeführten Stellen sowie die grundbücherlichen Eigentümer der im Bebauungsplanungsgebiet liegenden Grundstücke werden von dieser Kundmachung schriftlich benachrichtigt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-564/1996-24

10.02 Bebauungsplan „Walter-Flex-Weg“, X. Bezirk, KG. Stifting; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. September 2003, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 10.02 Bebauungsplan „Walter-Flex-Weg“ beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG) in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003 und der §§ 8 und 11 des Steiermärkischen Baugesetzes wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

INHALT

	Seite
Kundmachungen, Verlautbarungen	1
Angemeldete Gewerbe	12
Alters- und Ehejubilare	19

§ 3

Aufschließungsstraße

(1) Die Aufschließungsstraße ist mit einer Profilbreite von 7,50 Meter festgelegt. Sie besteht aus einem 0,5 Meter breiten Bankett, einer 5,00 Meter breiten Fahrspur und einer 2,0 m breiten Parkspur.

(2) Für Einfahrtsbereiche in die Bauplätze darf die Parkspur unterbrochen werden.

(3) Entlang der östlichen Straßenfluchtlinie der Aufschließungsstraße sind zirka alle 15 Meter großkronige Laubbäume zu pflanzen.

(4) Am Walter-Flex-Weg ist gegenüber dem Grundstück 133/12 eine Ausweichmöglichkeit mit einer Gesamtbreite von mindestens 8 Meter ab östlicher Straßengrundgrenze und einer inneren Länge von mindestens 10 Meter zu errichten.

§ 4

Bebauungsweise

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene Bebauungsweise zulässig.

§ 5

Bebauungsdichte

(1) Die Bebauungsdichte wird für alle Bauplätze mit mindestens 0,2 und höchstens 0,3 ersichtlich gemacht.

(2) Die Unterschreitung der Mindestbebauungsdichte von 0,2 je Bauplatz ist zulässig.

§ 6

Bebauungsgrad

(1) Der Bebauungsgrad wird mit maximal 0,25 festgelegt.

(2) Der Versiegelungsgrad wird je Bauplatz mit 30 Prozent inklusive der bebauten Fläche begrenzt.

§ 7

Baugrenzlinien, Abstände

(1) Für Baugrenzlinien wird festgelegt, dass diese durch ein Bauwerk nicht überschritten werden dürfen, ausgenommen davon sind Nebengebäude, Schwimmbäder und Bauteile im Sinne des § 12 Steiermärkisches Baugesetz.

(2) Nebengebäude, aber auch Flugdächer für Pkws haben von den Bauplatzgrenzen einen baugesetzmäßigen Abstand einzuhalten oder sind an diese anzubauen.

§ 8

Verwendungszweck

Es sind nur vier Einfamilienwohnhäuser mit einer maximalen Nutzfläche von 500 Quadratmeter zulässig.

§ 9

Nebengebäude, Garagen

Pro Bauplatz ist eine Kleingarage bis maximal 40 Quadratmeter oder ein Nebengebäude zulässig.

§ 10

Gebäudehöhe

(1) Die Gebäudehöhe für Hauptgebäude beträgt bergseitig mindestens 2,50 Meter und höchstens 6,00 Meter, talseitig mindestens 3,00 Meter und höchstens 7,50 Meter.

(2) Die Gesamthöhe wird mit maximal 10,50 Meter, gemessen von der talseitigen Verschneidung des Gebäudes mit dem natürlichen Gelände, festgelegt. Die Bebauung darf jedoch höchstens zweigeschoßig – mit einem zweigeschoßigen Erscheinungsbild mit einem möglichen ausgebauten Dachgeschoß oder einem zurückgesetzten zweiten Obergeschoß – ausgeführt werden.

(3) Die Gebäudehöhe für Nebengebäude beträgt bergseitig höchstens 2,50 Meter und talseitig höchstens 3,50 Meter.

§ 11

Erdbewegungen

(1) Anschüttungen bzw. Abgrabungen sind nur bis zu einer Maximalhöhe von 1,50 Meter zulässig. Die höchstzulässige Böschungsneigung beträgt 2:3, die Übergänge zum natürlichen Gelände sind harmonisch auszugleichen.

(2) Böschungsmauern dürfen eine Höhe von 1,50 Meter nicht überschreiten.

(3) Als Material für Böschungs- und Stützmauern sind Löffelsteine bzw. Steinschichtungen nicht zulässig.

§ 12

Bepflanzungen, Einfriedungen

(1) Die bestehende Baum- und Strauchgruppe, der Grüngürtel entlang des Walter-Flex-Weges und der Waldsaum sind zu erhalten.

(2) Einfriedungen sind bis maximal 1,50 Meter in transparenter Form bzw. Hecken bis maximal 2,00 Meter aus heimischen Gehölzen zulässig.

§ 13

Entwässerung

Schmutzwässer sind in den öffentlichen Schmutzwasserkanal einzuleiten. Dach- und Oberflächenwässer sind auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen.

§ 14

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes)

(2) Der 10.02 Bebauungsplan „Walter-Flex-Weg“ liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz
Stadtplanungsamt

A 14-K-564/1996-24

10.02 Bebauungsplan „Walter-Flex-Weg“, Aufschließungsgebiet 06.05, Grundstück Nr. 143/1, X. Bezirk, K.G. Stmk.; Aufhebung der Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet gemäß § 23 Abs. 3 Stmk. ROG; Teilaufhebung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18. September 2003 folgende

Verordnung

beschlossen:

Auf Grund der Erfüllung der Aufschließungserfordernisse in Verbindung mit der Verordnung des 10.02 Bebauungsplanes „Walter-Flex-Weg“ wird gemäß § 23 Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

1974 die Festlegung von Aufschlie-
ßungsgebiet für einen Teil des Auf-
schlie-ßungsgebietes 06.05, Grund-
stück Nr. 143/1 aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächen-
widmungsplan 2002 der Landes-
hauptstadt Graz erfolgt nunmehr
als vollwertiges Bauland, „Reines
Wohngebiet“, mit einer Bebauungs-
dichte von 0,2 bis 0,3 (siehe Bei-
lage – 3.0 Flächenwidmungsplan-
ausschnitt).

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz Präsidialamt

Präs. 9783/2003-112

Geschäftseinteilung für den Magistrat Graz; Kundmachung

Gemäß § 35 Abs. 4 des Statutes der
Landeshauptstadt Graz 1967 in der
Fassung LGBl. Nr. 91/2002 hat der
Bürgermeister mit Zustimmung des
Stadtssenes vom 14. Jänner 2005 zu
Präs. 9783/2003-112 folgende Ände-
rungen und Ergänzungen der zuletzt
im Amtsblatt Nr. 7 vom 21. Juli 2004
kundgemachten Geschäftseinteilung
für den Magistrat Graz erlassen:

Präsidialamt

1. Hauptgruppe

Allgemeine Angelegenheiten

Sach- gruppe	Beschreibung
Präs-101	Amtshilfe für fremde Be- hörden
Präs-102	Anfragen, Anträge
Präs-103	Dringlicherklärung von Gemeinderatsbeschlüs- sen
Präs-104	Feststellung der für die Bearbeitung zuständigen Dienststelle im Zweifels- falle
Präs-105	Kundmachungen, Rechts- hilfe
Präs-106	Öffentlich-rechtliche Ver- träge und Verwaltungs- übereinkommen, soweit nicht andere Magistrats- abteilungen damit befasst sind

Sach- gruppe	Beschreibung
Präs-107	Österreichischer Städte- bund; Österreichischer Städtebund Landes- gruppe Steiermark
Präs-108	Stellungnahme zu Ent- würfen von Gesetzen und Verordnungen
Präs-109	Verlautbarung der Geset- zesbeschlüsse des Lan- des durch Anschlag an die Amtstafel
Präs-110	Verschiedene Subventio- nen und Mitgliedsbei- träge
Präs-111	Voranschlagsangelegen- heiten
Präs-112	ab hier frei
Präs-198	frei
Präs-199	Sonstiges

2. Hauptgruppe

Verfassung; Statut und Organisa- tionsvorschriften der Organe

Sach- gruppe	Beschreibung
Präs-201	Statut der Landeshaupt- stadt Graz
Präs-202	Wahl und Auflösung des Gemeinderates
Präs-203	Konstituierung des Ge- meinderates; Wahl des Bürgermeisters, des Stadtssenes und der Gemeinderatsausschüsse sowie Festsetzung ihres Wirkungskreises
Präs-204	Geschäftsordnung für den Gemeinderat
Präs-205	Geschäftsordnung für den Stadtssenat
Präs-206	Geschäftsordnung für den Bezirksrat und für Bezirks- vorsteher
Präs-207	Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Graz
Präs-208	Satzungen der Verwal- tungsausschüsse
Präs-209	Sonstige Durchführungs- beschlüsse und Durch- führungsvorschriften zum Statut der Landeshaupt- stadt Graz
Präs-210	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof

Sach- gruppe	Beschreibung
Präs-211	Selbstständige Verord- nungen gemäß § 42 des Statutes der Landes- hauptstadt Graz
Präs-212	Belange des Daten- schutzrechtes
Präs-214	Wahl der Bezirksräte
Präs-215	Konstituierung der Be- zirksräte; Wahl der Be- zirksvorsteher und der Bezirksvorsteherstellver- treter
Präs-216	ab hier frei
Präs-298	frei
Präs-299	Sonstiges

3. Hauptgruppe

Angelegenheiten der Funktionäre

Sach- gruppe	Beschreibung
Präs-301	Angelegenheiten des Bür- germeisters, des Bürger- meisterstellvertreters und der Stadträte
Präs-302	Angelegenheiten der Mit- glieder des Gemeinderates
Präs-303	Vertretungsverfügungen der Stadtssensmitglieder und Urlaube der Ge- meinderäte
Präs-304	Angelegenheiten der Be- zirksvorsteher, der Be- zirksvorsteherstellvertre- ter und der Bezirksräte
Präs-305	Entbindung von der Amts- verschwiegenheit
Präs-306	ab hier frei
Präs-398	frei
Präs-399	Sonstiges

4. Hauptgruppe

Organisation des Dienstes und Organisationsentwicklung

Sach- gruppe	Beschreibung
Präs-401	Organisation der Dienst- stellen des Magistrates
Präs-402	Vorbereitung von Um- setzungsmaßnahmen auf Grund von Gesetzes- und Verordnungsänderungen
Präs-403	Geschäftsordnung für den Magistrat

Sachgruppe	Beschreibung	Sachgruppe	Beschreibung	Sachgruppe	Beschreibung
Präs-404	Geschäftseinteilung für den Magistrat	Präs-502	Vertragsbedienstetengesetz	Präs-603	Telefonvermittlung
Präs-405	Kanzleivorschriften	Präs-503	Bestellung der Mitglieder der gemeinderätlichen Personalkommission	Präs-604	Abrechnung von Privatgesprächen
Präs-406	Archivordnung; Ablage- und Skartierungsordnung	Präs-504	Bestellung der Mitglieder für den Ausschuss der Krankenfürsorgeanstalt sowie Bestellung der Mitglieder des Unfallfürsorgeausschusses	Präs-605	ab hier frei
Präs-407	Inventarordnung	Präs-505	Bestellung der Mitglieder der Beschreibungskommission und der Beschwerdekommision in Beschreibungsangelegenheiten	Präs-698	frei
Präs-408	Vorschriften betreffend Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	Präs-506	Angelegenheiten der Bedienstetenvertretung	Präs-699	Sonstiges
Präs-409	Subventionsordnung	Präs-507	Angelegenheiten von Bediensteten, die Mandate, Regierungsfunktionen und dergleichen ausüben	7. Hauptgruppe Sacherfordernisse der Dienststellen	
Präs-410	Sonstige organisatorische Dienstvorschriften, Richtlinien und Anordnungen im Bereich des Magistrates	Präs-508	Beschreibungsangelegenheiten	Sachgruppe	Beschreibung
Präs-411	Übertragener Wirkungsbereich, Sicherstellung des Vollzugs	Präs-509	Berufungsverfahren in Dienstrechtsangelegenheiten	Präs-701	Zuweisung der Diensträume
Präs-412	Organisatorische Vorkehrungen zur Sicherstellung des Datenschutzes	Präs-510	Rechtsberatung der Krankenfürsorgeanstalt	Präs-702	Telefongebühren
Präs-413	Hauptkanzlei	Präs-511	Zeugenladungen, Entbindung von der Amtverschwiegenheit	Präs-703	Rundfunkgebühren
Präs-414	Telefon und Funkanlagen (Organisation)	Präs-512	Nebenbeschäftigungen	Präs-704	ab hier frei
Präs-415	Redaktion des amtlichen Telefonbuches	Präs-513	Festsetzung der regelmäßigen Arbeitszeit	Präs-798	frei
Präs-416	Inanspruchnahme von Mietkraftwagen durch Funktionäre	Präs-514	Bestellung von KanzleileiterInnen und KanzleileiterstellvertreterInnen	Präs-799	Sonstiges
Präs-417	Einsatz der Präsidialfahrzeuge und Dienstkraftwagen	Präs-515	Unfallfürsorgesatzung	8. Hauptgruppe Volksabstimmung, -befragung und Volksrechte	
Präs-418	Verwendung privater Kraftfahrzeuge für dienstliche Zwecke	Präs-516	ab hier frei	Sachgruppe	Beschreibung
Präs-419	Dienstsiegelführung	Präs-598	frei	Präs-801	Gemeindeinitiative, Volksabstimmung und Volksbefragung gemäß Steiermärkischem Volksrechtsgesetz; Koordinierung mit anderen Gemeinden
Präs-420	Optimierung des Formularwesens	Präs-599	Sonstiges	Präs-802	Auflage der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, über die eine Volksabstimmung abgehalten wird, in den Bezirksämtern
Präs-421	Entwicklung von Organisationsmodellen	6. Hauptgruppe Hauptkanzlei und Telefonzentrale		Präs-803	Anträge an die Landesregierung auf Durchführung von Volksabstimmungen und von Volksbefragungen
Präs-422	Organisationsplan der Dienststellen	Sachgruppe	Beschreibung	Präs-804	Initiativrecht gemäß Steiermärkischem Volksrechtsgesetz; Feststellung des Bürgermeisters hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen und Verlautbarung der Feststellung
Präs-423	Betreuung von Projektgruppen	Präs-601	Zentraler Posteingang und -ausgang		
Präs-424	ab hier frei	Präs-602	Kuvertierungen, Anschläge, Zustellungen		
Präs-498	frei				
Präs-499	Sonstiges				
5. Hauptgruppe Dienstrecht, dienstrechtliche Vorschriften und Personalangelegenheiten Personalkommission					
Sachgruppe	Beschreibung				
Präs-501	Dienst- und Gehaltsordnung				

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-805	Initiativrecht gemäß Steiermärkischem Volksrechtesgesetz; Erledigung von Einsprüchen gegen Feststellungen des Bürgermeisters hinsichtlich des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen und Verlautbarung der Entscheidungen
Präs-806	Initiativrecht gemäß Steiermärkischem Volksrechtesgesetz; Verständigung des Zustellungsbevollmächtigten von der über die Initiative beschließenden Gemeinderatssitzung
Präs-807	Entscheidungen über Anträge auf Durchführung von Volksabstimmungen und von Volksbefragungen und Verlautbarung der Entscheidungen
Präs-808	Verordnung über die Durchführung von Volksabstimmungen und von Volksbefragungen
Präs-809	Ausarbeitung des jährlichen Berichtes über die Art der Behandlung und Beantwortung der Eingaben gemäß dem Steiermärkischem Volksrechtesgesetz
Präs-810	Kontrollinitiative; Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 99b Abs. 1 des Statutes, beschließende Feststellung des Gemeinderates über das Vorliegen einer Kontrollinitiative und Verlautbarung der Entscheidung, Aufforderung zur Ergänzung der Unterstützungsunterschriften
Präs-811	ab hier frei
Präs-898	frei
Präs-899	Sonstiges

9. Hauptgruppe Strafsachen

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-901	Bestellung der Mitglieder der Disziplinarkommission und Disziplinarioberkommission

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-902	Dienststrafsachen
Präs-903	Amnestie (Nachsicht von Straffolgen)
Präs-904	Diebstahlsmeldungen
Präs-905	Angelegenheiten des Strafprozesses und insbesondere Anzeigen nach § 84 StPO
Präs-906	ab hier frei
Präs-998	frei
Präs-999	Sonstiges

10. Hauptgruppe

Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Präventivdienste

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1001	Arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Tätigkeiten im Rahmen der gültigen Gesetze und Verordnungen zum ArbeitnehmerInnenenschutz; insbesondere Steiermärkisches Bedienstetenschutzgesetz und ArbeitnehmerInnenenschutzgesetz
Präs-1002	Stärkung des Gesundheitsbewusstseins der städtischen Bediensteten durch die Ausarbeitung von Gesundheitsförderprojekten
Präs-1003	Zusammenarbeit mit im Bereich der Gesundheitsförderung und des ArbeitnehmerInnenenschutzes wirkenden Institutionen
Präs-1004	ab hier frei
Präs-1098	frei
Präs-1099	Sonstiges

11. Hauptgruppe Übertretungen in Verwaltungsstrafsachen

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1101	Datenschutzgesetz
Präs-1102	Signaturgesetz
Präs-1103	ab hier frei
Präs-1198	frei
Präs-1199	Sonstiges

12. Hauptgruppe Schriftführung im Gemeinderat

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1201	Schriftführung im Gemeinderat, Erstellung der Gemeinderatsprotokolle
Präs-1202	Anmeldung und Evidenthaltung der Anfragen für die Fragestunde
Präs-1203	Evidenthaltung von Anfragen und Anträgen im Gemeinderat sowie die Kontrolle ihrer Erledigung
Präs-1204	Bearbeitung der Beantwortungen von Gemeinderatsanfragen und Mitteilungen über Gemeinderatsanträge in Briefform
Präs-1205	Führung des Verzeichnisses der Ferialstücke
Präs-1206	Führung des Verzeichnisses der Organe der Stadt Graz
Präs-1207	frei
Präs-1208	Nachruf für Gemeinderäte (ausgenommen Bürger der Landeshauptstadt Graz)
Präs-1209	Evidenthaltung der eingebrachten Initiativen gemäß Steiermärkischem Volksrechtesgesetz
Präs-1210	Evidenthaltung aller Gemeinderatsbeschlüsse hinsichtlich ihres In-Kraft-Tretens und Verlautbarung des Außer-Kraft-Tretens von dringlich erklärten Gemeinderatsbeschlüssen
Präs-1211	Bekanntmachung aller der Volksabstimmung unterliegenden Gemeinderatsbeschlüsse
Präs-1212	ab hier frei
Präs-1298	frei
Präs-1299	Sonstiges

13. Hauptgruppe

Amtsblatt und Amtsbibliothek

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1301	Herausgabe des Amtsblattes

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1302	Verlautbarung von Verordnungen und gesetzlich vorgesehenen Kundmachungen der Organe der Stadt sowie sonstige Verlautbarungen im Amtsblatt
Präs-1303	Bekanntmachung des Ergebnisses der Behandlung einer Volksbefragung
Präs-1304	Amtsbibliothek
Präs-1305	ab hier frei
Präs-1398	frei
Präs-1399	Sonstiges

14. Hauptgruppe

Fundwesen

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1401	Angelegenheiten der Fundbehörde
Präs-1402	ab hier frei
Präs-1498	frei
Präs-1499	Sonstiges

15. Hauptgruppe

Vergabe- und Bestellwesen

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1501	Vergaberechtliche Beratung und Information der Dienststellen
Präs-1502	Begleitung von Vergabeverfahren der Dienststellen, sofern damit rechtliche Schwierigkeiten verbunden sind
Präs-1503	Vertretung der Stadt Graz in vergaberechtlichen Angelegenheiten
Präs-1504	Vergabeoptimierung (V-Opti): Betreuung und Schulung
Präs-1505	Statistiken im Zusammenhang mit dem Vergabewesen
Präs-1506	Allgemeine Geschäftsbedingungen der Landeshauptstadt Graz
Präs-1507	Mitwirkung bei Anbotöffnungen

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1508	ab hier frei
Präs-1598	frei
Präs-1599	Sonstiges

16. Hauptgruppe Statistik

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1601	Statistisches Jahrbuch der Landeshauptstadt Graz
Präs-1602	Bereitstellung der Unterlagen für das Statistische Jahrbuch österreichischer Städte
Präs-1603	Amtliche Österreichische Preisstatistik
Präs-1604	Fremdenverkehrsstatistik
Präs-1605	Agrarstatistische Erhebungen
Präs-1606	Baustatistik
Präs-1607	Betriebsstatistik
Präs-1608	Verkehrsstatistik
Präs-1609	Umweltstatistik
Präs-1610	ab hier frei
Präs-1698	frei
Präs-1699	Sonstiges

17. Hauptgruppe

Rechtsberatung verschiedener Dienststellen des Magistrates

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1701	Sportamt, ausgenommen Baurechtsangelegenheiten
Präs-1702	Umweltamt, ausgenommen Baurechtsangelegenheiten
Präs-1703	Bauämter im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung
Präs-1704	Wirtschaftsbetriebe im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung
Präs-1705	Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung
Präs-1706	Umweltschutzkoordinator
Präs-1707	ab hier frei
Präs-1798	frei
Präs-1799	Sonstiges

18. Hauptgruppe

Zivilrechtliche Angelegenheiten; Errichtung von Verträgen; Vertretung der Stadt vor Gerichten

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1801	Errichtung von Verträgen über Erwerb und Veräußerung von Liegenschaften einschließlich der grundbücherlichen Durchführung
Präs-1802	Antragstellung auf Teilungsbewilligung gemäß § 35 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz für Liegenschaften der Stadt im Zusammenhang mit der Vertragserrichtung
Präs-1803	Errichtung von Miet-, Pacht- und Nutzungsverträgen sowie Dienstbarkeitsbestellungsverträgen für die vom Stadtschulamt verwalteten Schulliegenschaften und Schulgebäude
Präs-1804	Errichtung von Verträgen über die Einräumung von Grunddienstbarkeiten auf fremden Liegenschaften (insbesondere Weg-, Kanal- und Leitungsservitute) zugunsten der Stadt einschließlich der grundbücherlichen Durchführung, soweit nicht die Liegenschaftsverwaltung zuständig ist
Präs-1805	Sonstige Verträge privatrechtlicher Natur, deren Errichtung nicht anderen Magistratsabteilungen vorbehalten ist
Präs-1806	Gerichtliche Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen der Stadt auf Geld und sonstige Leistungen
Präs-1807	Gerichtliche Exekution zur Hereinbringung privatrechtlicher Forderungen der Stadt
Präs-1808	Vertretung der Stadt vor Gerichten in Entschädigungsverfahren gemäß § 34 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1809	Kündigungen und Räumungen
Präs-1810	Besitzstörungen bei Liegenschaften der Stadt
Präs-1811	Besitzstörungen bei fremden Liegenschaften
Präs-1812	Klagen gegen die Stadt wegen Forderungen auf Geld und sonstige Leistungen
Präs-1813	Geltendmachung privatrechtlicher Forderungen der Stadt in Konkurs- und Ausgleichsverfahren
Präs-1814	Grundbücherliche Durchführung von Verträgen privatrechtlicher Natur einschließlich der von anderen Magistratsabteilungen errichteten
Präs-1815	Belastung fremder Liegenschaften zugunsten der Stadt; grundbücherliche Durchführung
Präs-1816	Belastung von Liegenschaften der Stadt zugunsten Dritter; grundbücherliche Durchführung
Präs-1817	Lastenfreistellung von Liegenschaften der Stadt von grundbücherlichen Berechtigungen
Präs-1818	Lastenfreistellung fremder Liegenschaften von grundbücherlichen Berechtigungen der Stadt
Präs-1819	Erbschaften, Legate und Schenkungen zugunsten der Stadt, ausgenommen solche zugunsten der Stadt als Sozialhilfeverband
Präs-1820	ab hier frei
Präs-1898	frei
Präs-1899	Sonstiges

19. Hauptgruppe**Rechtsangelegenheiten der wirtschaftlichen Unternehmungen und Anstalten**

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1901	KFA; Regressforderungen in Schadensfällen
Präs-1902	Basaltschotterwerk Weitendorf

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-1903	Regressforderungen nach der Unfallfürsorgesatzung
Präs-1904	ab hier frei
Präs-1998	frei
Präs-1999	Sonstiges

20. Hauptgruppe**Rechtsangelegenheiten der Stadt mit anderen Körperschaften und Unternehmungen (ausgenommen finanzielle Beteiligungen und finanzielle Belange)**

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-2001	Allgemeine Angelegenheiten
Präs-2002	Steiermärkische Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG.
Präs-2003	Steiermärkische Landesdruckerei Ges.m.b.H.
Präs-2004	Grazer Schleppbahn-Gesellschaft m.b.H.
Präs-2005	Tierkörperverwertungsanstalt
Präs-2006	Dorotheum
Präs-2007	Grazer Südost-Messe reg. Gen.m.b.H.
Präs-2008	Flughafen Graz-Betriebsgesellschaft m.b.H.
Präs-2009	Grazer Stadtwerke AG.
Präs-2010	Österreichische Bundesbahnen
Präs-2011	ab hier frei
Präs-2098	frei
Präs-2099	Sonstiges

21. Hauptgruppe**Bezirksämter, Servicestellen, Servicecenter**

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-2101	Organisation der Bezirksämter und der Servicestelle LKH – Eingangszentrum ohne Servicecenter
Präs-2102	Fachliche Leitung der Bezirksämter, der Servicestelle LKH – Eingangszentrum und des Servicecenters hinsichtlich der Bezirksamtstätigkeiten/Produkte

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-2103	ab hier frei
Präs-2198	frei
Präs-2199	Sonstiges

22. Hauptgruppe**Verschiedene Angelegenheiten**

Sachgruppe	Beschreibung
Präs-2201	Angelegenheiten der Einigungskommission
Präs-2202	Angelegenheiten des Kabelfernsehens
Präs-2203	Angelegenheiten des Umweltschutzes
Präs-2204	Anstrahlung von Sehenswürdigkeiten
Präs-2205	Auffahrt auf den Schloßberg, Erteilung von Ausnahme genehmigungen
Präs-2206	Ausstellung von Vollmachten
Präs-2207	Beitritt zu Körperschaften und Kommissionen und Bestellung der in diese zu entsendenden Vertreter der Stadt
Präs-2208	Bereitstellung von Kränzen für Gedenkstätten
Präs-2209	Bescheinigung über die Zeichnungsberechtigung für Schuldurkunden und Konten
Präs-2210	Bestätigung der Vollstreckbarkeit von Rückstandsausweisen öffentlicher Krankenanstalten gemäß dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz
Präs-2211	Bestellung von städtischen Rechtsfreunden und anderen Bevollmächtigten
Präs-2212	Bezirks- bzw. Stadtteilversammlungen; Vorbereitung und Aussendung der Verständigungen, Protokollführung
Präs-2213	Bundes- und Landesauszeichnungen
Präs-2214	Dienstaussweise
Präs-2215	Dienstreisen

Sachgruppe	Beschreibung
------------	--------------

- | | |
|-----------|--|
| Präs-2216 | Ehrung von Personen, die sich um die Sozialbetreuung verdient gemacht haben |
| Präs-2217 | Einwendungen gegen Zahlungsaufforderungen nach dem Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz |
| Präs-2218 | Fallweise Ausnahmen von der regelmäßigen Arbeitszeit |
| Präs-2219 | Grundverkehr |
| Präs-2220 | Inanspruchnahme der Stadt Graz nach dem Amtshaftungsgesetz und anderen schadensrechtlichen Bestimmungen |
| Präs-2221 | Koordinierung bei Erledigungen von Anfragen nach dem Volksanwaltschaftsgesetz |
| Präs-2222 | Örtliche Sicherheitspolizei |
| Präs-2223 | Örtliche Sittlichkeitspolizei |
| Präs-2224 | Rechtliche Beratung bei der Erstellung und Aktualisierung der Dienstkleidervorschrift |
| Präs-2225 | Stellungnahmen nach dem Luftfahrtgesetz |
| Präs-2226 | Steiermärkisches Auskunftsspflichtgesetz; Bescheide betreffend Auskunftsverweigerung |
| Präs-2227 | Übersetzerbestellungen |
| Präs-2228 | Verleihung der Berechtigung zur Führung des Stadtwappens |
| Präs-2229 | Vertretung der Stadt Graz als Partei in behördlichen Entschädigungsverfahren gemäß § 34 Raumordnungsgesetz |
| Präs-2230 | Vertretung der Stadt Graz als Partei in umweltrelevanten Verfahren fremder Behörden |
| Präs-2231 | ab hier frei |
| Präs-2298 | frei |
| Präs-2299 | Sonstiges |

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz BürgerInnenamt

A 19-K 51/1999-4

Mitteilung

Auf dem Händlermarkt Jakominiplatz in Graz wird in der nächsten Zeit der Marktstandplatz Nr. 24 im Ausmaß von zirka 15 Quadratmeter frei.

Der Berechtigungsumfang beruht auf § 5 Abs. 1 Z. 1 der Marktordnung 1988 der Landeshauptstadt Graz:

„Auf den täglichen Lebensmittelmärkten sind als Marktgegenstände, soweit nach Z. 2 nicht anders bestimmt, zugelassen:

- a) Hauptgegenstände: Lebensmittel aller Art
- b) Nebengegenstände: Blumen, Topf- und Jungpflanzen, Artikel des Blumenbindergewerbes sowie Blumenerde, Sämereien und Vogelfutter
- c) Geschenkartikel, Andenken- und Souvenirartikel, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Elektro- und Gasgeräten, Bijoutierwaren, Kurzwaren, Papier- und Schreibwaren, Korbwaren, Töpfereiwaren, Kerzen, Christbaumschmuck, Neujahrsartikel mit Ausnahme pyrotechnischer Artikel, Artikel zur Kosmetik und Körperpflege und Naturkosmetikartikel
- d) Verkauf von Lebensmitteln aller Art sowie die Ausübung der im Rahmen der Gewerbeordnung zustehenden Nebenrechte.“

Interessierte Bewerber, die die gewerberechtlichen Voraussetzungen erbringen, werden eingeladen, bis **20. Februar 2005** beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt – Referat Marktwesen, 8010 Graz, Schmiedgasse 26 um Zuweisung dieses Marktstandplatzes anzusuchen (Bundesstempelmarken laut geltendem Tarif).

Für den Stadtsenat:
Der Bürgermeisterstellvertreter:
Walter Ferk

Stadt Graz Stadtplanungsamt

A 14-K-832/2003-68

**03.11 Bebauungsplan „Körösi-
straße-Schwimmschulkai“, III. Bezirk,
KG. Geidorf; Verordnung des**

Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Jänner 2005, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 03.11 Bebauungsplan „Körösi-straße-Schwimmschulkai“ beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der Fassung LGBl. Nr. 33/2002 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Erschließung

(1) Straßenfluchtlinien und Straßengrundgrenzen sind im Planwerk rot dargestellt. Zufahrtswege sind Privatwege.

(2) Es wird ein öffentlicher Fuß- und Radweg mit einer Breite von 4,0 Meter gemäß Darstellung im Planwerk festgelegt.

§ 4

Bebauungsweise

Innerhalb der von Baugrenzlinien umschlossenen Bereiche ist die geschlossene, gekuppelte und offene Bebauungsweise zulässig.

§ 5

Bebauungsdichte

Die Bebauungsdichte wird mit mindestens 0,2 und höchstens 0,8 festgelegt.

§ 6

Bebauungsgrad

Der Bebauungsgrad wird mit höchstens 0,3 festgelegt.

§ 7

Baugrenzl原因en, Bebauung, Abstände

(1) Im Planwerk sind Baugrenzl原因en (rote - - - Linien) für Hauptgebäude sowie unterschiedliche Höhenzonen (- - - - Linie) festgelegt.

(2) Zusätzlich zu den im § 12 des Steiermärkischen Baugesetzes angeführten Punkten sind von den Baugrenzl原因en unterirdische Gebäudeteile, Tiefgaragenbauteile, Rampenkonstruktionen, Keller, gemeinschaftlich genutzte Nebengebäude und dergleichen ausgenommen.

(3) Unabhängig von den im Planwerk dargestellten Baugrenzl原因en sind die Abstände gemäß dem Steiermärkischen Baugesetz 1995 zu den Nachbarliegenschaften sowie bei Grundstücksteilungen einzuhalten.

§ 8

Dächer

Es sind nur Flachdächer oder flach geneigte Dächer zulässig. Diese sind, sofern sie nicht für Terrassen oder Sonnenkollektorflächen verwendet werden, zumindest extensiv zu begrünen, wobei die Substratschicht eine Stärke von mindestens 5 Zentimeter erhalten soll.

§ 9

Gebäudehöhe, Höhengliederungen

(1) Im Planwerk sind die jeweilig maximal zulässigen Geschoßanzahlen für Hauptgebäude eingetragen.

Geschoßanzahl	maximale Gebäudehöhe und Gesamthöhe
2 G	7,50 Meter
3 G	10,50 Meter
4 G	13,50 Meter
5 G	16,50 Meter
6 G	19,50 Meter

(2) Für Treppenhäuser, Dachterrassenaufgänge und Liftanlagen gilt, dass die maximal zulässige Gebäudehöhe um 2,50 Meter jeweils auf einer maximalen Fläche von 20 Quadratmeter überschritten werden kann.

(3) Für Nebengebäude und Flugdächer ist eine Gebäudehöhe von maximal 3,50 Meter und eine Gesamthöhe von maximal 4,00 Meter zulässig.

(4) Höhenbezug nach Höhenfixpunkten im Planwerk.

§ 10

Kfz-Abstellplätze

(1) Die gemäß Steiermärkischem Baugesetz 1995 erforderlichen Pkw-Abstellplätze sind in einer Tiefgarage anzuordnen.

(2) Pkw-Abstellplätze in offener Aufstellung sind nur im Bereich der im Planwerk mit „P“ (Parkplatz) gekennzeichneten Fläche möglich.

§ 11

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Gesamthöhe von maximal 1,5 Meter zulässig und dürfen nicht in blickdichter Form errichtet werden. Sie sind nach einem einheitlichen architektonischen Gestaltungskonzept auszuführen.

§ 12

Freiflächen, Grüngestaltung

(1) Die im Planwerk dargestellten Freiflächen, Gemeinschaftsanlagen, Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig.

(2) Für Baumpflanzungen sind mindestens mittelkronige Laubbäume mit 14/16 laut Baumschulnorm zu verwenden.

(3) Kfz-Abstellplätze in freier Aufstellung sind mit Ausnahme der Fahrbahnen mit begrünter Oberfläche (Rasengittersteinen, Markadam oder Ähnlichem) auszuführen.

(4) Die Tiefgarage ist mit einer Humusschicht von mindestens 70 Zentimeter Höhe zu überdecken.

(5) In dem jeweiligen Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagenpläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.

§ 13

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt während der Amtsstunden im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz
Stadtplanungsamt**

A 14-K-488/1994-46

09.03.1 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg“, erste Änderung, IX. Bezirk, KG. Waltendorf; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Jänner 2005, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 09.03.1 Bebauungsplan „Berthold-Linder-Weg“ – erste Änderung beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 in der Fassung 33/2002 wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen. Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragrafen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Verkehrsmäßige Erschließung

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 4

Bauplätze, Bebauungsweise

(1) Der Bauplatz 1 umfasst mit dem Grundstück Nr. 182 der KG. Waltendorf (zirka 17.900 Quadratmeter) den östlichen Bereich des Planungsgebietes. Der Bauplatz 2 umfasst mit den Grundstücken Nr. 180 und 181/1 der KG. Waltendorf (zirka 9600 Quadratmeter) den westlichen Bereich des Planungsgebietes.

(2) Innerhalb der Baugrenzlinien ist eine offene oder gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 5

Bebauungsgrad

(1) Bauplatz 1: Der Bebauungsgrad wird mit mindestens 0,15 und höchstens 0,4 festgelegt.

(2) Bauplatz 2: Der Bebauungsgrad wird mit mindestens 0,15 und höchstens 0,3 festgelegt.

§ 6

Baugrenzlinien

Außerhalb der Baugrenzlinien sind zulässig:

(1)

- Terrassen
- Einhausungen von Tiefgarageneinfahrten und -abgängen
- Tiefgaragen
- Kellerabgänge einschließlich Einhausungen
- Balkone und Vordächer samt Stützkonstruktionen
- eingeschobige Nebengebäude und Flugdächer für Müll, Fahrräder und dergleichen
- Pergolakonstruktionen, Garten und Hoftrennwände
- Bauteile gemäß § 12 des Steiermärkischen Baugesetzes

(2) Außerdem je Bauplatz ein Nebengebäude mit maximal 30 Quadratmeter.

§ 7

Verwendungszweck

Als Verwendungszweck sind für den Bauplatz 1 alle Nutzungen gemäß § 23 Abs. 5 lit. b Stmk. ROG 1974 für „Allgemeine Wohngebiete“ und für den Bauplatz 2 alle Nutzungen gemäß § 23 Abs. 5 lit. a Stmk. ROG 1974 für „Reine Wohngebiete“ zulässig.

§ 8

Gebäudehöhen

(1) Im Planwerk sind die maximal zulässigen Gebäudehöhen für Hauptgebäude bezogen auf die Höhenzonenzonenlinien eingetragen.

Für Nebengebäude, Flugdächer, Pergolen:

Gebäudehöhe maximal 3,00 Meter,
Gesamthöhe maximal 4,00 Meter.

(2) Dreigeschoßige Baukörper sind Ost-West, zweigeschoßige Baukörper sind Nord-Süd zu orientieren.

§ 9

Pkw-Abstellplätze

Die Pkw-Abstellplätze sind in Tiefgaragen unterzubringen; ausgenommen sind die im Bebauungsplan eingetragenen Pkw-Abstellflächen für Pkws in Freiaufstellung sowie Pkw-Abstellflächen innerhalb der von Baugrenzlinien umschlossenen Bereiche.

§ 10

Freiflächen, Grüngestaltung

(1) Die im Planwerk dargestellten Grün- und Freiflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und zu erhalten.

(2) Die im Bebauungsplan dargestellten zukünftigen und bestehenden Baumpflanzungen bezeichnen annähernd den Bepflanzungsbereich. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanung sind zulässig.

(3) Entlang des Berthold-Linder-Weges (Straßenbreite 7,50 Meter) ist westlich (Bauplatz 2) und östlich (Bauplatz 1) eine Baumreihe (Baumallee mit Laubbäumen von mindestens 20/25 Zentimeter Stammumfang – laut Baumschulnorm) zu pflanzen.

(4) Ein Außengestaltungsplan ist im Zuge des Bauverfahrens vorzulegen.

§ 11

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 12

Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 6. März 1997, mit welcher der 09.03 Bebauungsplan Odiliengründe – „Merkur“ beschlossen wurde, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Stadt Graz
Stadtplanungsamt

A 14-K-859/2004-21

06.08 Bebauungsplan „Grazbachgasse/Friedrichgasse/Zimmerplatzgasse/Pestalozzistraße“, VI. Bezirk, KG. Jakomini, Beschluss; Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 20. Jänner 2005, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 06.08 Bebauungsplan „Grazbachgasse/Friedrichgasse/Zimmerplatzgasse/Pestalozzistraße“ beschlossen wird

Auf Grund der §§ 27, 28 und 29 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 (Stmk. ROG), in der Fassung LGBl. Nr. 22/2003, in Verbindung mit § 8 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung. Dem Bebauungsplan ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

(2) Im Falle eines Widerspruches zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den folgenden Paragraphen weitere Anordnungen getroffen.

§ 3

Verkehrsmäßige Erschließung

Straßenfluchtlinien für öffentliche Verkehrsflächen (G – Gemeindestraßen) sind im Planwerk rot dargestellt.

§ 4

Bebauungsweise

Geschlossene bzw. gekuppelte Bebauung innerhalb der Bauflucht- und Baugrenzlinien.

§ 5

Bauflucht- und Baugrenzlinien

(1) Im Planwerk sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.

(2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für die drei denkmalgeschützten Gebäude, für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, unterirdische Räume, Kellerabgänge und deren Einhausungen, verglaste Verbindungsgänge, hofseitige Balkone, Vordächer und dergleichen.

§ 6

Gebäudehöhen, Dachgestaltung, äußere Gestaltung

(1) Im Planwerk sind die Höhenzonen, Geschoßanzahlen und die maximal zulässigen Gebäudehöhen (= Traufenhöhen) festgelegt. Die Gesamthöhen (= Firsthöhen) sind jeweils um maximal 1,00 Meter höher zulässig, jedoch straßenabgewandt zu situieren.

(2) Von diesen Höhenfestlegungen ausgenommen sind punktuelle Überhöhungen wie zum Beispiel Stieghäuser (bis zu einer Gebäudehöhe von maximal 17,50 Meter), Lifthäuser, Kamine, Lüftungsrohre und dergleichen.

(3) Als Höhenbezug gelten die jeweiligen Gehsteigniveaus.

(4) Flachdächer sind zu begrünen – ausgenommen Dachterrassen.

(5) Zum Straßenraum der Grazbachgasse, der Pestalozzistraße und der Zimmerplatzgasse ist die Anordnung von vorspringenden Balkonen und offenen Laubengängen nicht zulässig.

§ 7

Pkw-Abstellplätze, Anlieferung

(1) Bei Neubauten sind jeweils Tiefgaragen mit Zu- und Abfahrten von der Friedrichgasse aus anzuordnen.

(2) Offene Stellplätze sind nur in untergeordnetem Ausmaß zulässig.

(3) Die Anlieferung für die Geschäftszone hat von der Grazbachgasse oder der Friedrichgasse aus zu erfolgen.

§ 8

Freiflächen, Grüngestaltungen
(gemäß § 8 Stmk. BauG 1995)

(1) Die Freiflächen und Baumpflanzungen sind gemäß dem Planwerk anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen im Zuge der Bauplanungen sind zulässig.

(2) Die Baumpflanzungen sind mit mittel- und großkronigen Laubbäumen von mindestens 20/25 laut Baumschulnorm durchzuführen. Baumscheiben haben eine Mindestbreite von 2,00 Meter aufzuweisen.

(3) Freiliegende Tiefgaragen sind mit mindestens 60 Zentimeter Erdüberdeckung auszuführen (ausgenommen Wege).

(4) Im Zuge der Baubewilligungsverfahren sind Außenanlagengestaltungspläne dem Stadtplanungsamt zur Begutachtung vorzulegen.

§ 9

(1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

(2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz
Personalamt**

A 1-1663/2003-2

Verordnung des Gemeinderates vom 13. Dezember 2004, mit der ein Eigenanteil zum Fahrtkostenzuschuss festgesetzt wird

Auf Grund des § 31 Abs. 3 der Dienst- und Gehaltsordnung für die Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 54/2003 sowie

§ 19 des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 30/1974, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 6/2003, wird verordnet:

Artikel I

Der Fahrtkostenanteil, den Bedienstete der Stadt Graz selbst zu tragen haben (Eigenanteil), wird mit 45 Euro monatlich festgesetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. März 2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz
Straßenamt**

A 10/1-12/28-2001

**Verlust und Ungültigkeits-
erklärung eines Ausweises**

Der Gehbehindertenausweis mit der Ausweis-Nr. 000549 wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

**Stadt Graz
Straßenamt**

A 10/1-12/386-2002

**Verlust und Ungültigkeits-
erklärung eines Ausweises**

Der Gehbehindertenausweis mit der Ausweis-Nr. 019678 wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl

Angemeldete Gewerbe

Gewerbeanmeldungen

vom 17. Dezember 2004
bis 24. Jänner 2005

Freie Gewerbe:

I. Bezirk (Innere Stadt)

VOITH Sabine, Finanzdienstleistungsassistentin, Kaiserfeldgasse 22,

Mag. SUNTINGER Monika, Finanzdienstleistungsassistentin, Kaiserfeldgasse 22,

ZDRAHAL Rudolf Hans, Reparatur und Montage von Jalousien, Rollos und Markisen, Kaiserfeldgasse 19,

PRETTENTHALER-HALIMI Andrea, Handelsgewerbe, Franziskanergasse 6,

II. Bezirk (St. Leonhard)

Mag. WEINMANN Michael, Vermittlung von Dienstleistungsverträgen zwischen befugten Gewerbetreibenden und Personen, die derartige Leistungen in Anspruch nehmen wollen, beschränkt auf die Namhaftmachung und Zusammenführung der Vertragspartner, unter Ausschluss der Übernahme von Aufträgen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung sowie ausgenommen der den Arbeitsvermittlern, Immobilienreuhändlern, Reisebüros, Transportagenten, Spediteuren, Vermögensberatern, Versicherungsvermittlern und sonstigen reglementierten Gewerben vorbehaltenen Tätigkeit, Sparbersbachgasse 13.

Mag. PAVICIC Christine Margarethe, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter anderem mittels der Methode von Dr. Bach, mittels Biofeedback oder Bioresonanz, mittels Auswahl von Farben, mittels Auswahl von Düften, mittels Auswahl von Lichtquellen, mittels Auswahl von Aromastoffen, mittels Auswahl von Edelsteinen, mittels Auswahl von Musik, unter Anwendung kinesio-logischer Methoden, mittels Interpretation der Aura, Merangasse 47.

LUIDOLD Wolfgang, Finanzdienstleistungsassistent, Merangasse 23.

III. Bezirk (Geidorf)

MOIK Bernhard, Warenpräsentator, Schönbrunn-gasse 31.

KRENN Tobias Christoph, PR-(Public-Relations)-Berater, Heinrichstraße 47 b.

KIRCHBERGER Gerald, Werbungsvertreter, Grabenstraße 55.

Mag. LAČKNER Gerda, Organisation und Durchführung von Seminaren, Schulungen und Veranstaltungen, Hilmteichstraße 18 A.

LAMMER Heike, Finanzdienstleistungsassistentin, Bergmanngasse 45.

BFB Betriebs- und finanzwirtschaftliche Beratungs-Gesellschaft m.b.H. (Geschäftsführer: Mag. Dr. Walter Frühwirt), Handelsgewerbe, Schubertstraße 39.

ERSCHEN Barbara, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter anderem mittels der Methode von Dr. Bach, Biofeedback oder Bioresonanz Auswahl von Farben, Düften, Lichtquellen, Aromastoffen, Edelsteinen, Musik, kinesio-logischer Methoden, Aurainterpretation, Kreuzgasse 20.

WEISENBERGER Peter, Handelsgewerbe, Vogelweiderstraße 46/2/6.

IV. Bezirk (Lend)

MP AFH HandelsgmbH. (Geschäftsführer: Walter Aichner), Handelsgewerbe, Annenstraße 40.

Dipl.-Ing. (FH) SCHMIDT Helmut, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik, Kalvarienbergstraße 60.

KANDLHOFER Sigrid, Modellieren von Fingernägeln (Nagelstudio), Waagner-Biró-Straße 133.

KOHLWEG Andrea, Wäschebügeln, Fröbelgasse 21.

Dipl.-Ing. ZEDER Finn, Zeichenbüro unter Ausschluss jeder Tätigkeit, die dem Baumeister-gewerbe oder einem technischen Büro vorbehalten ist, Lend-kai 129.

ORNIG Dagmar, Hilfestellung zur Erreichung einer körperlichen bzw. energetischen Ausgewogenheit unter anderem mittels der Methode von Dr. Bach, mittels Biofeedback oder Bioresonanz, mittels Auswahl von Düften, mittels Auswahl von Lichtquellen, mittels Auswahl von Aromastoffen, mittels Auswahl von Edelsteinen, mittels Auswahl von

Musik, unter Anwendung kinesio-logischer Methoden, mittels Interpretation der Aura, mittels der Methode Lomi Lomi Nui mit Ausnahme jeder Tätigkeit, die dem Gewerbe Massage vorbehalten ist, Überfuhr-gasse 42.

NIEDERMAYR Franz, Anbieten persönlicher Dienstleistungen mit Ausnahme aller Tätigkeiten, die an eine Befähigung oder an eine besondere behördliche Bewilligung gebunden oder anderen Gewerben vorbehalten sind, Hackher-gasse 36.

GÖGELE Renate, Handelsgewerbe, eingeschränkt auf den Einzelhandel mit Herrenbekleidung, Annenstraße 60.

V. Bezirk (Gries)

BUKOVINSKY Koloman, Aufstellung von mobilen Sichtschutzeinrichtungen ohne Unterkonstruktion (zum Beispiel für Toilettenanlagen, Umkleidekabinen, Messekojen und dergleichen) durch einfaches Zusammenstecken oder Verschrauben fertig bezogener Bestandteile unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit, Herrgottwiesgasse 97.

Ing. TAROVSKY Ondrej, Aufstellung von mobilen Sichtschutzeinrichtungen ohne Unterkonstruktion (zum Beispiel für Toilettenanlagen, Umkleidekabinen, Messekojen und dergleichen) durch einfaches Zusammenstecken oder Verschrauben fertig bezogener Bestandteile unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit, Herrgottwiesgasse 97.

Ing. HRIC Jan, Aufstellung von mobilen Sichtschutzeinrichtungen ohne Unterkonstruktion (zum Beispiel für Toilettenanlagen, Umkleidekabinen, Messekojen und dergleichen) durch einfaches Zusammenstecken oder Verschrauben fertig bezogener Bestandteile unter Ausschluss jeder an einen Befähigungsnachweis gebundenen Tätigkeit, Herrgottwiesgasse 97.

TOMAN Jaroslav, Aufstellung von mobilen Sichtschutzeinrichtungen ohne Unterkonstruktion (zum Beispiel für Toilettenanlagen, Umkleidekabinen, Messekojen und dergleichen) durch einfaches Zusammenstecken oder Verschrauben fertig bezogener Bestand-

MERMER Haci Osman, Verabreichung von Speisen in einfacher Art und der Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden, Griesplatz Nr. 4.

KVACIC Peter Ferdinand (Geschäftsführer: Stephan Hösele), Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffeehaus und Restaurant, Grieskai 38.

VI. Bezirk (Jakomini)

Hippacher Immobilien KEG. (Geschäftsführer: Marijan Kesinovic), Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger), eingeschränkt auf Immobilienmakler, Dietrichsteinplatz 11.

I.G.W. Immobilien GmbH. (Geschäftsführerin: Brigitte Rainer-Bohdal), Immobilienreuhänderin (Immobilienmaklerin, Immobilienverwalterin, Bauträgerin), eingeschränkt auf Immobilienverwalterin, Moserhofgasse 25.

Mag. PANHOLZER Patrizia, Buchhaltung, Brucknerstraße 6/5.

Dipl.-Ing. PANZ Albert, Massage, eingeschränkt auf Shiatsu, Inffeldgasse 31.

Dipl.-Ing. REICHL Franz, Technische Büros – Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf dem Gebiet der Bauphysik, Froshaugasse 3.

Typographic Druck GmbH. (Geschäftsführer: Werner Koch), Drucker und Druckformenherstellung, Münzgrabenstraße 168.

PLATZER Marianne, Kosmetik (Schönheitspflege) einschließlich Permanent Make-up, Schießstattgasse 1.

Mag. ROSEGGER Gabriele, Gastgewerbe in der Betriebsart Fremdenheim, Schönaugürtel 49.

VII. Bezirk (Liebenau)

Jagersberger Automobil GmbH (Geschäftsführer: Mag. Peter Jagersberger), Versicherungsagent, Raiffeisenstraße Nr. 200.

PAULITSCH TECHNISCHES BÜRO FÜR MASCHINENBAU GMBH. (Geschäftsführer: Johann Paulitsch), Technische Büros – Ingenieurbüros (beratende Ingenieure) auf dem Gebiet des Maschinenbaues, Ampfererweg 1.

Mag. HÖLLER Peter Andreas, Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Sportwissenschaftliche Beratung, Kaserstraße 84.

TOMO-TEC Moosbrugger GmbH. (Geschäftsführer: Ing. Anton Moosbrugger), Überlassung von Arbeitskräften, Kadettengasse 27/10.

VIII. Bezirk (St. Peter)

Dr. HERG Michael, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Unternehmensführung & Managementberatung im medizinischen Bereich, St.-Peter-Hauptstraße 31 C.

Dipl.-Ing. SCHNIDER Alfred, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, Friaulweg 7.

Mag. PERNER Karin, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, St.-Peter-Hauptstraße Nr. 117.

XI. Bezirk (Mariatrost)

HOCHREITER Erika Maria, Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Coaching, Am Schönborngrund 4A.

THOMAS Herwig, Massage, Schönbrenngasse 4/4.

XII. Bezirk (Andritz)

POSSERT Bernhard, Lebens- und Sozialberater, Stattegger Straße 31 A.

POSSERT Bernhard, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Wirtschaftsmediation, Stattegger Straße Nr. 31 A.

Mag. Dr. KEIL Roland, Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation, eingeschränkt auf Marketing, qualifiziertes Personalmanagement und Beratung in außerwirtschaftlichen Belangen, Reinerweg Nr. 18.

REISCHL Nadine, Kosmetik (Schönheitspflege), ausgenommen Piercen und Tätowieren, Andritzer Reichsstraße Nr. 42 A/1.

REISCHL Nadine, Fußpflege, Andritzer Reichsstraße 42 A/1.

LANG Barbara, Kosmetik (Schönheitspflege), eingeschränkt auf dekorative Kosmetik, Reinerweg 10.

Mag. PUKL Claudia, Überlassung von Arbeitskräften, Prochaskagasse 16.

NISSL KEG. (Geschäftsführer: Mag. Hermann Nissl), Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Sportwissenschaftliche Beratung, Nordberggasse 39.

XIII. Bezirk (Gösting)

VELISEK Renate, Versicherungsagentin, Corneliusweg 18.

P & F G. Disco Betriebs GmbH & Co. KEG. (Geschäftsführer: Walter Pranger), Gastgewerbe in der Betriebsart Diskothek, Wiener Straße 331 bis 333.

XIV. Bezirk (Eggenberg)

SPAROVIC Markus, Versicherungsagent, Karl-Morre-Straße 100 A.

POSCH Christian, Versicherungsagent, Karl-Morre-Straße 100 A.

STANGL Mathilde, Buchhaltung, Handelstraße 36.

SINKO Bernadett, Verabreichung von Speisen in einfacher Art und der Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden, Karl-Morre-Straße 15.

SAMER Christine, Gastgewerbe in der Betriebsart Café-Bar, Karl-Morre-Straße Nr. 46.

ATAS Emrullah, Verabreichung von Speisen in einfacher Art und der Ausschank von nicht alkoholischen Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hiebei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden, Karl-Morre-Straße 55.

XV. Bezirk (Wetzelsdorf)

HQ 4 PRODUCTIVITY Produktivitätsentwicklung GmbH. (Geschäftsführer: Ing. Helmut Quinz), Elektrotechnik unter Ausschluss der Errichtung von Alarmanlagen, Peter-Rosegger-Straße 85.

THIER Jakob, Vermögensberatung (Beratung bei Aufbau und Erhalt von Vermögen und der Finanzierung unter Einschluss insbesondere der Vermittlung von Veranlagungen, Investitionen, Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Finanzierungen), Neupauerweg 18A.

KRANER Armin Johannes, Gastgewerbe in der Betriebsart Kaffee-konditorei, Grottenhofstraße 92.

XVI. Bezirk (Straßgang)

KÖFFLER Sylvana, Massage, ausgenommen Shiatsu und andere in sich geschlossene Systeme, Kärntner Straße Nr. 400.

XVII. Bezirk (Puntigam)

HÖRMANN Marion, Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf Coaching, Laubgasse 54.

BIKA Handels GmbH & Co. KG. (Geschäftsführerin: Sabine Fersch), Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie von Zündmitteln und sonstigen Sprengmitteln, die nicht dem Schieß- und Sprengmittelgesetz unterliegen und Handel mit diesen Erzeugnissen (Pyrotechnikunternehmen), eingeschränkt auf den Handel mit pyrotechnischen Artikeln der Klasse II, Triester Straße 381.

BOGENSPERGER Sigrid, Versicherungsagentin, Grenzgasse 44.

HERBST Stefanie, Verabreichung von Speisen in einfacher Art und der Ausschank von nicht alkoholischen

Getränken und von Bier in handelsüblichen verschlossenen Gefäßen, wenn hierbei nicht mehr als acht Verabreichungsplätze (zum Genuss von Speisen und Getränken bestimmte Plätze) bereitgestellt werden, Mitterstraße/Bahnhofvorplatz.

GÖDL Josef, Gastgewerbe in der Betriebsart Café-Bar, Triester Straße Nr. 367.

Reglementierte (Handwerk) Gewerbe:

II. Bezirk (St. Leonhard)

LUKAS Anna, Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin), Waltendorfer Gürtel Nr. 8 bis 10.

SCHIFFERMÜLLER Hartmut, Tischler (Handwerk), Leonhardstraße 36.

V. Bezirk (Gries)

NICKL Helmut, Blumenbinder (Florist) (Handwerk) verbunden mit Gärtner, Lazarettgürtel 55, Top 22 (Citypark).

SOLDAT Mirjana, Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin), Feuerbachgasse 15.

VII. Bezirk (Liebenau)

HELLER Manuela, Friseurin und Perückenmacherin (Stylistin) Messendorfer Straße 79.

Jagersberger Automobil GmbH. (Geschäftsführer: Mag. Peter Jagersberger), Kraftfahrzeugtechnik verbunden mit Karosseriebauer einschließlich Karosseriespengler und Karosserie-lackierer, Raiffeisenstraße 200.

XV. Bezirk (Wetzelsdorf)

KRANER Armin Johannes, Konditor (Zuckerbäcker) einschließlich Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenerzeugung (Handwerk). Grottenhofstraße 92.

XVI. Bezirk (Straßgang)

MARBLER Mario, Blumenbinder (Florist) (Handwerk), Alte Poststraße 340.

XVII. Bezirk (Puntigam)

FRAS Anton, Kommunikationselektronik, Pehamweg 8.